

Empfehlungen des BMAFJ für Mediationen gemäß § 39c FLAG

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV) idF BGBl II Nr. 456/2020 ist die Durchführung von Veranstaltungen unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erlaubt.

1. Voraussetzungen

- Verwendung eines eng anliegenden¹ **Mund-Nasen-Schutz** (MNS)
- Einhaltung eines **Mindestabstands** von 1m zwischen Medianden und Mediatorin bzw. Mediator;
- **Ausreichende Größe der Räumlichkeiten** um die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten;

Zur Abhaltung von Mediationen gemäß § 39c FLAG empfiehlt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Schutzmaßnahmen:

2. Informationsbereitstellung

- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang der Praxis gut sichtbar anzubringen.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen
 - Bei Krankheitsanzeichen bei Mediatorin/Mediator bzw. Medianden vor dem Termin: Unbedingtes Absagen

3. Kontaktdatenerhebung

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, sollen Kontaktdaten von Medianden (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst und 28 Tage nach der letzten Mediationsitzung aufbewahrt werden.

4. Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

- **Für die Anreise:**
 - Eng anliegender¹ Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Verkehrsmitteln und allen dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle) sowie Pflicht – wenn möglich – mindestens 1m Abstand zu Personen zu halten, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
 - Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden.

- **Für das Betreten der Praxis:**
 - Die Begegnung von Medianden im Wartebereich ist zu vermeiden.
 - Abstand halten 1m zwischen Personal am Empfang und Medianden bzw. zwischen unterschiedlichen Mediandenpaaren
 - Eng anliegender¹ MNS oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglaswänden) für Personal und Medianden bei Austausch untereinander
 - Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung: mind. 30 Sekunden
 - Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen

- **Während einer Mediation gilt:**
 - Eng anliegender¹ MNS bei Mediatorenpaar und Medianden
 - Abstand halten; Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist
 - Händewaschen bzw. Handdesinfektion bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig

- **Für Räumlichkeiten gilt:**
 - durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten

- Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäreinrichtungen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insb. Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)

¹ ab 7.11.2020 muss der Mund-Nasenschutz eng anliegen. Die Verwendung von Gesichtsvisieren u.ä. ist nicht mehr erlaubt.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 27. Oktober 2020